

Die Stadt
informiert



**Geschäftsordnung für die
Betriebsleitung des Eigenbetriebs
„Stadthallen Flörsheim am Main“**



Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Stadthallen Flörsheim am Main“

Der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 7. Oktober 2014 am 21. Oktober 2014 auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes und § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Stadthallen Flörsheim am Main beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebs Stadthallen Flörsheim am Main obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter/in sowie seiner/seinem Stellvertreter/in.
- (3) Betriebsleiter/in und stellvertretende/r Betriebsleiter/in tragen die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 1. Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 2. Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 3. Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
 4. Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
 5. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte

(2) Die Geschäftsbereiche des Eigenbetriebes werden wie folgt zugeordnet:

Dem/Der Betriebsleiter/in obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes mit folgenden Schwerpunkten:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Materialwirtschaft und Einkauf
3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
6. Datenverarbeitung und Organisation
7. Innenrevision
8. Vermietung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Personalverwaltung (personelle und soziale Angelegenheiten)

(3) Dem/Der stellvertretenden Betriebsleiter/in obliegt die technische Leitung des Eigenbetriebes.

Sein/Ihr Geschäftsbereich umfasst:

1. Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsstätten
3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser
4. Prüf- und Messwesen
6. Fuhrpark
7. Informationstechnik in den Betriebsstätten
8. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3 **Weisungsbefugnis**

Der/Die Betriebsleiter/in und der/die stellvertretende Betriebsleiter/in sind für alle Bediensteten ihres jeweiligen Geschäftsbereichs und im Vertretungsfalle auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.10.2014 in Kraft.

Flörsheim am Main, den 21. Oktober 2014

gez.
Sven Heß
Erster Stadtrat